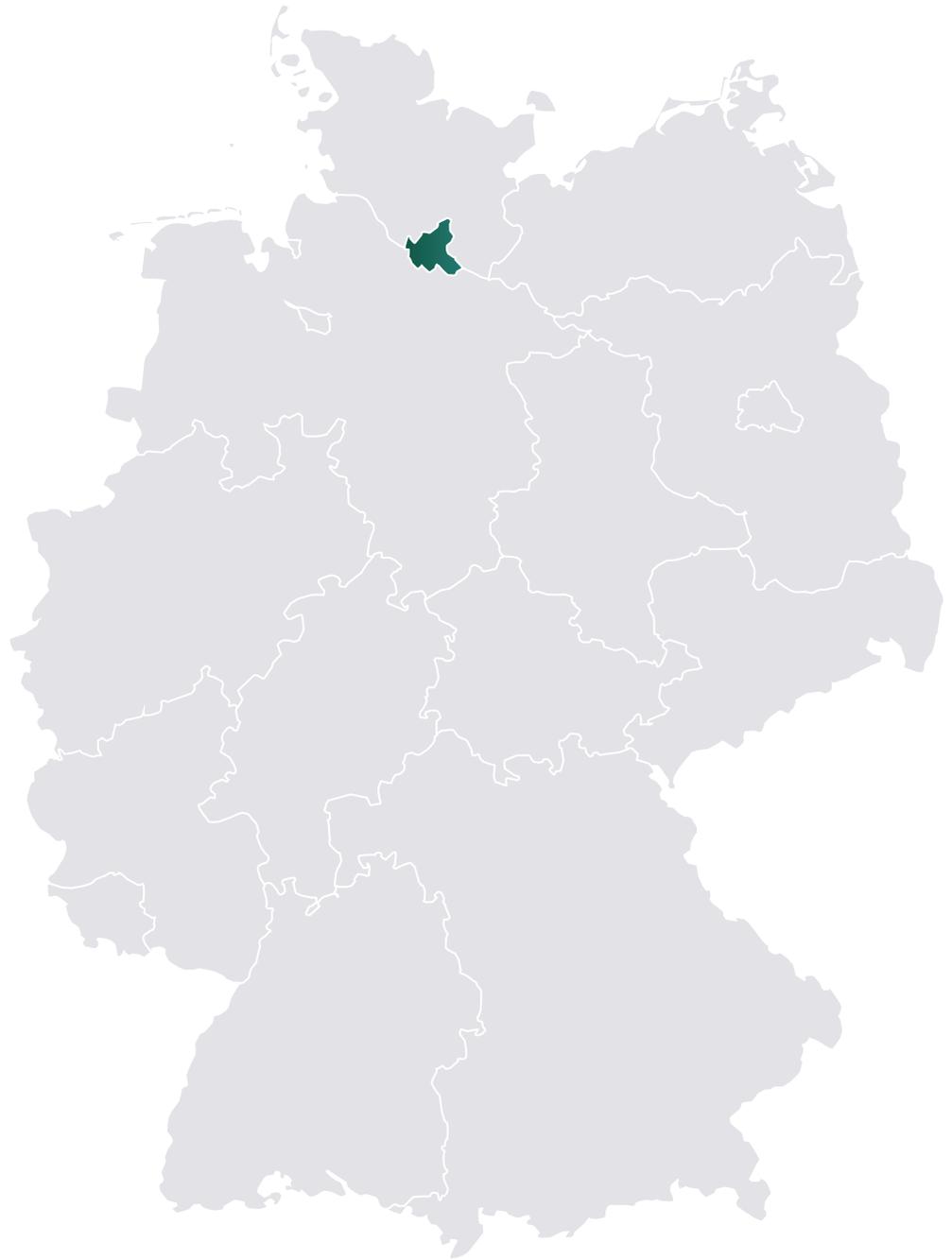




**JURISTISCHE  
EXPERTISE  
HAMBURG**



# HAMBURG

# 1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN

## ALKOHOLKONSUM

Das Gefahrenabwehrrecht in Hamburg folgt dem **Trennungsgedanken** – es wird also institutionell zwischen der **Vollzugspolizei** und den **Sicherheitsbehörden der Verwaltung** unterschieden. Dennoch sind die Befugnisse von Verwaltungsbehörden und Polizei einheitlich im „Hamburgischen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (HbgSOG) geregelt. Die herangezogene Anordnungsbefugnis enthält nach dem HbgSOG ebenso eine Ermächtigung, die sich (auch) an die Sicherheitsbehörden richtet.

Die Vollzugspolizei darf erst dann einschreiten, wenn eine unaufschiebbare Maßnahme („Eilfall“)

geboten ist, weil die Gefahr von den Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig abgewehrt werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 lit. a HbgSOG). Wer die zuständige **Verwaltungsbehörde** ist, richtet sich dabei in Hamburg – soweit die Zuständigkeit nicht durch Sondernormen bestimmt wird – nach den „Zuständigkeitsanordnungen des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg“. Danach verteilen sich die ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten auf die Bezirksverwaltung sowie die verschiedenen Fachbehörden inklusive der Behörde für Inneres als Fachbehörde. Die meisten Aufgaben der Ordnungsverwaltung werden wohl bei den Bezirksamtern liegen.

### 1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

#### 1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Die allgemeine Verordnungsermächtigung für die Verwaltungsbehörden findet sich in § 1 HbgSOG. Danach wird der Senat dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Auch hier muss also eine **abstrakte Gefahr** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge sind nach den Vorgaben der Norm folglich nicht gestattet.

Die Rechtslage weist also keine landesspezifischen Besonderheiten auf. Dementsprechend kann auf die allgemeinen Erläuterungen verwiesen werden; siehe hierzu Teil 2: 1.1.1 Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.1.5 Formulierungsvorschlag.

#### 1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Eine besondere gefahrenabwehrrechtliche Verordnungsermächtigung zu Alkoholverboten gibt es im

HbgSOG nicht. Allerdings existiert eine besondere Verordnungsermächtigung in § 3 des Hamburgi-

schen Grünanlagengesetzes (HbgGrEAnLG). Danach ist der Hamburger Senat ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die im Einzelfall erforderlichen Bestimmungen für die Benutzung und zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu treffen. Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Stadt Hamburg im Jahr 2017 den Alkoholkonsum auf dem Hamburger Rathausplatz sowie im „Max-Schmeling-Park“ untersagt. Insoweit geht es nicht um Gefahrenabwehrrecht, sondern um den Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und deren Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger. Die Begründung des Gesetzgebers:

„Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass das Fehlverhalten einzelner Personen nach Alkoholenuss nicht dazu führt, dass die öffentliche Grün- und Erholungsanlage nicht ihrem Widmungszweck – der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung – dienen kann. Das Interesse einzelner Personen, Alkohol auf den Plätzen zu verzehren, ist dabei nicht höher einzustufen.“

Eine solche Verordnung kommt im Ergebnis nur für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen nach § 1 HbgGrEAnLG in Betracht. Ein allgemeines Verbot für öffentliche Plätze oder ganze Stadteile lässt sich jedoch in keinem Fall auf diese Verordnungsermächtigung stützen.

### 1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügungen stützen sich in Hamburg auf die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel in § 3 HbgSOG. Allerdings muss eine **konkrete Gefahr** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Insoweit gelten jedoch keine landesspezifischen Besonderheiten; siehe hierzu Teil 2: 1.1.3 Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung.

### 1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Als gefahrenabwehrrechtliche Verfügungen im Einzelfall kommen verschiedene Maßnahmen aus dem Katalog der besonderen Maßnahmen nach §§ 11 ff. HbgSOG in Betracht. (Andere atypische Maßnahmen lassen sich auf die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel in § 3 HbgSOG stützen.)

- die Durchsuchung von Sachen und Personen ( §§ 15, 15a HbgSOG).

Diese Maßnahmen werden im Regelfall durch den Polizeivollzugsdienst „vor Ort“ ausgesprochen. Entsprechende Verfügungen der Verwaltungsbehörden „vom Schreibtisch aus“ kommen daher nur selten in Betracht.

Zu nennen sind dabei etwa:

- Platzverweise, Aufenthalts- und Betretungsverbote gegen alkoholisierte Störer (§§ 12a, b HbgSOG),
- die Sicherstellung von Alkohol (§ 14 HbgSOG) sowie

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

## 1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

In Hamburg richtet sich die straßen- und wegerechtliche Situation nach dem Hamburgischen Wegegesetzes (HWG). Dieses Gesetz weist zwar einige ham-

burgische Spezifika auf, diese spielen allerdings für die Beurteilung der Rechtslage, ob man über das Straßen- und Wegerecht gegen den öffentlichen

Alkoholkonsum vorgehen kann, keine Rolle. Auch nach der landesspezifischen Rechtsprechung dienen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze dem „kommunikativen Gemeingebrauch“. Die Möglichkei-

ten, den öffentlichen Alkoholkonsum zu begrenzen, sind demzufolge stark eingeschränkt.

Siehe hierzu auch Teil 2: 1.2 Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

### 1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Nach § 16 Abs. 1 HWG dienen die öffentlichen Wege dem Gemeingebrauch. Sie dürfen ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der Widmung und der Vorschriften über den Straßenverkehr benutzt werden, soweit andere dadurch nicht in ihrem Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden und Sondernutzungen nicht entgehen.

Der Konsum von alkoholhaltigen Getränken auf öffentlichen Wegen und Straßen ist in aller Regel als Gemeingebrauch i.S.d. § 16 HWG einzustufen. So betonen Hamburger Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, dass nicht nur das schnelle oder langsame Gehen, sondern auch das Stehenbleiben, Verweilen vor Schaufenstern oder Sitzen auf den heute zahlreich angebotenen Straßenmöbeln auf Gehwegen und Fußgängerzonen

zur Teilnahme am öffentlichen Verkehr gehören. Insgesamt ist der „Verkehrsbegriff“ ebenso wie der Begriff „Gemeingebrauch“ weit auszulegen. Beide Begriffe umfassen den kommunikativen Straßen- und Wegegebrauch. Das gelte nicht nur für den Informations- und Meinungsaustausch, sondern auch für den (gemeinsamen) Konsum von Alkohol und die „Pflege menschlicher Kontakte“.

Ein straßen- und wegerechtliches Einschreiten gegen den öffentlichen Alkoholkonsum mittels einer Satzung scheidet damit auch in Hamburg aus. Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu auch Teil 2: 1.2.1 Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum.

### 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

Die Nutzung von sog. Bier-Bikes im öffentlichen Straßenraum ist in der Regel kein Gemeingebrauch, sondern stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 HWG dar. Denn sie findet nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken statt. Es liegt also im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie die Nutzung von Bierbikes zulassen oder untersagen will. Siehe hierzu auch Teil 2: 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

Die Stadt Hamburg hat in der Vergangenheit bereits einem Betreiber diese Erlaubnis nicht erteilt. Dieser setzte sich gegen die verweigerte Erlaubnis gerichtlich zur Wehr, scheiterte mit seinem Rechtsbehelf aber vor dem VG Hamburg (VG Hamburg, Urt. v.

20.03.2015 – 11 K 3271/13). Ein Fortbewegungsmittel sei als verkehrsfremde Sache und damit als sondererlaubnispflichtig einzustufen, sofern es zwar äußerlich am Verkehr teilnehme, jedoch aus Sicht eines objektiven Beobachters nach seinem Erscheinungsbild tatsächlich eine andere oder überwiegend andere Funktion erfüllt. Davon sei laut VG Hamburg bei den Bierbikes auszugehen. Aufgrund der konkreten Gestaltung des „BigBikes“, insbesondere auch seiner konstruktiven Bauweise, bestehe der hauptsächliche Nutzungszweck offensichtlich nicht darin, eine Ortsveränderung zum Zwecke des Personen- oder Gütertransports herbeizuführen, sondern in geselliger Runde zu feiern, zu reden oder in sonstiger Weise beisammen zu sein. Den Teilnehmenden werde mit den BigBikes „eine Plattform

geboten, die sie als Gruppe nutzen können, beispielsweise um gemeinsam bestimmte Ereignisse zu zelebrieren, den Zusammenhalt innerhalb eines Teams zu stärken (Stichwort: Teambuilding) oder ein unbefangenes Kennenlernen zu ermöglichen. Gerade dieser Eventcharakter bzw. dieses Gruppenerlebnis mache das BigBike aus ...“.

Einen offensichtlichen Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nach Auffassung des VG Hamburg ebenfalls nicht. Die Erlaubniserteilung liege grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Eine Ermessensreduzierung auf Null komme schon deshalb nicht in Betracht, da durch den Betrieb der „BigBikes“ die Sicherheit eingeschränkt und die Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt sein könnte (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 4 HWG).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.2.2.3 Formulierungsvorschlag.

### FACHBEGRIFFE KURZ ERKLÄRT

Bei einer Ermessensreduzierung auf Null wird der Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörde aufgrund der folgenden Umstände soweit reduziert, dass sie trotz Ermessen nur noch eine einzige fehlerfreie Entscheidung treffen kann.

## 1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.3 Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

# 2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN VON ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 2 Maßnahmen gegen das Mitsichführen von Alkohol.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 2.3 Formulierungsbeispiel.

# 3. MAßNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOLVERKAUF

## 3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

## 3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

In Hamburg gibt es kein eigenes Gaststättengesetz; vielmehr wurden in der Hamburger Verordnung über den Betrieb von Gaststätten (Gaststättenverordnung – GastVO) lediglich die Vorschriften des Gaststättengesetzes des Bundes ergänzt. Inhaltlich richten sich die gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen in diesem Bereich also nach dem GastG. Siehe hierzu Teil 2: 3.2 Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

Die Verfahren nach der GastVO können über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden (§ 10a GastVO). Eine zuständige Behörde muss in Hamburg also nicht bestimmt werden.

### FACHBEGRIFFE KURZ ERKLÄRT

Der Einheitliche Ansprechpartner soll für Unternehmen und Gründer Behördengänge vereinfachen. Als Verfahrensmittler berät er in allen bei Unternehmensgründung und -führung anfallenden Fragen und ermittelt den notwendigen Verfahrensweg oder die richtige Behörde. Der Kontakt erfolgt über den elektronischen Weg (Portal), per Email oder über Geschäftsstellen.

### 3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.1 Widerruf von Gast-

stättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz.

### 3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.2 Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys).

### 3.2.3. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.3 Alkoholtestkäufe durch Minderjährige.

## 3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrecht

Die Ladenöffnungszeiten für Hamburg richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (HbgLadOeffG), die allgemeine Sperrzeit nach § 3 HbgLadOeffG:

### § 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

(1) Verkaufsstellen dürfen an allen Werktagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden unbeschränkt geöffnet sein, sofern in diesem Gesetz nicht etwas anderes geregelt ist.

(2) Verkaufsstellen müssen vorbehaltlich nachstehender Vorschriften für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14.00 Uhr.

(3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an Jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des Absatzes 2 zugelassen sind, gelten diese Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen.

(4) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

(5) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Daneben bestehen nach den §§ 4 ff. HbgLadOeffG einzelne Ausnahmen für bestimmte Betriebe wie etwa Tankstellen und Raststätten an Verkehrsstellen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 HbgLadOeffG in Einzelfällen **aus wichtigem Grund** im öffentlichen Interesse befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 7 bewilligen. Solche Ausnahmeverfahren nach § 8 Abs. 2 HbgLadOeffG können in Hamburg ebenfalls über den Einheitlichen Ansprechpartner Hamburg abgewickelt werden (§§ 71a ff. HbgVwVfG).

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.3.3 Formulierungsvorschlag.

### 3.4. Sperrzeiten

Nach § 1 der Hamburger Sperrzeitverordnung (HbgSperrZVO) gilt

- für Schank- und Speisewirtschaften grundsätzlich eine Sperrzeit von 5 bis 6 Uhr,
- für Musikaufführungen, Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Freien grundsätzlich von 24 bis 6 Uhr.

Die zuständige Stelle kann zudem nach § 2 HbgSperrZVO Ausnahmen von den allgemeinen Sperrzeiten festlegen und bestehende Sperrzeiten verlängern oder verkürzen. Zuständig sind die Bezirksämter.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3 Formulierungsvorschlag.

## 4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholverkauf.

## 5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN

### GEGEN ALKOHOL

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

## 6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES

### STEUERRECHTS

Das Hamburgische Abgabengesetz (AbgG) bringt zum Ausdruck, dass Steuern in Hamburg nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Besteuerungsgrundlage, sondern vielmehr im Einzelfall durch ein

Steuergesetz erhoben werden. Die Erhebung einer Getränkesteuer ist damit in Hamburg nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

## 7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Der Konsum von Alkohol in den Bussen und Bahnen des Hamburger Verkehrsverbundes ist seit dem Jahr 2011 verboten. (Ausnahmen bestehen in den Zügen der Nord-Ostsee-Bahn, der Nordbahn und der DB Regio von und nach Schleswig-Holstein sowie auf den Hafen-Fähren). Es sei den Fahrgästen natürlich nach wie vor erlaubt, alkoholhaltige Getränke in fest verschlossenen Behältnissen mit sich

zu führen und selbstverständlich könne jeder, der vorher etwas getrunken hat, auch weiterhin mit öffentlichen Verkehrsmitteln des HVV fahren.

Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV.

